

NRW: Bewerbung auf Beförderungsstelle VOR Ende des ersten Jahres nach der Probezeit?

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 1. September 2018 07:25

Zitat von Lilifee

Aber meiner Meinung nach passt das doch zu euren Erfahrungen, dass dann eben erst später die Beförderung ausgesprochen wird. Habt ihr noch eine andere Quelle, auf die ich verweisen kann?

§11 geht weiter, und zwar so:

Zitat

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummern 1 und 2 ist eine Beförderung in den Fällen des Nachteilsausgleiches gemäß § 10 zulässig. Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 ist eine Beförderung nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn sich die Beamtin oder der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat und dies in einer Beurteilung während der Probezeit nach § 9 Absatz 1 Satz 7 festgestellt wurde.

Ich hatte z.B. die Auszeichnung wegen besonderer Leistungen